



VBG-Praxis-Kompakt

Tierheime – sicher organisieren

Informationen für den
laufenden Betrieb

Tiere sicher, gesund und fürsorglich zu pflegen und sie weiter zu vermitteln ist vor allem durch zwei Rahmenbedingungen gekennzeichnet: bürgerschaftlichem Engagement und motivierten Beschäftigten stehen knappe finanzielle Mittel gegenüber. Deswegen ist eine gute vorausschauende Organisation des Tierheims erforderlich, die für einen möglichst optimalen Ablauf und einen wirkungsvollen Einsatz aller Mittel sorgt. In dieser Broschüre finden Sie einige Tipps und Infos dazu. Sie richtet sich an:

- **Vorstände von Vereinen**
- **Verantwortliche Personen von kommunalen Tierheimen**
- **Die Leitung der Tierheime**
- **Tierpfleger mit Führungsaufgaben**
- **Verantwortliche Beschäftigte (Personen mit besonderen Aufgaben)**
- **Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Veterinäre**



Tierheime – sicher organisieren

Informationen für den laufenden Betrieb

Verantwortung des Vorstands im Tierheim



Im Tierheim nimmt der **Vereinsvorstand quasi die Rolle „des Unternehmers“** ein. Der Vorstand trifft Personalentscheidungen, regelt die Finanzen und vertritt das Tierheim gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verantwortlich für den sicheren und gesundheitsgerechten Betrieb des Tierheims. Er kann seine **Aufgaben delegieren** – zum Beispiel durch Übertragung des operativen Geschäftes an die Tierheimleitung oder/und durch eine Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz an Beschäftigte. Die grundlegende Verantwortung allerdings kann er nicht delegieren.

Daraus ergeben sich für den Vorstand des Tierheims **Aufgaben und Verantwortung**. Diese betreffen einerseits die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen sowie andererseits eine fachgerechte Unterbringung, Pflege und Versorgung von Tieren. Dazu gehören zum Beispiel angemessene und gute Arbeitsbedingungen, die Organisation der Arbeiten, die Information und Kommunikation, der Zustand der Arbeitsplätze, Räume, Anlagen und Gehege, die Vergabe von Aufträgen oder die Notfallvorsorge.

Ereignet sich beim Arbeiten für das Tierheim ein Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII), kommt die gesetzliche Unfallversicherung für die Kosten der Heilbehandlung und Rehabilitation der Versicherten auf. Beschäftigte haben gegen den Vorstand – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Ansprüche (§§ 104 ff. SGB VII). Der Vorstand des Tierheims kann eine freiwillige Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII bei der VBG beantragen – siehe Kapitel „Versicherungsschutz“.

In dieser Broschüre finden Vorstände und andere Verantwortliche im Tierheim Infos und Tipps, wie sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit im Tierheim erfüllen können.

Verantwortung des Vorstands im Tierheim

Basis-Check Tierheime



Mit diesem Basis-Check können Sie einige grundsätzliche Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit im Tierheim überprüfen. Nehmen Sie sich etwas Zeit und gehen Sie einmal mit offenen Augen durch den Betrieb.

Checkpunkt	Ja	Nein
Es sind Arbeitsanweisungen für Beschäftigte und externe Helfer vorhanden und sie werden eingehalten – zum Beispiel im Umgang mit Tieren, Hygiene, sicheres Arbeiten.		
Die erforderlichen Betriebsanweisungen – zum Beispiel Umgang mit elektrischen Geräten, Anlagen, Leitern, Umgang mit Tieren, Desinfektionsmittel – sind erstellt und ausgehängt.		
Es sind Umkleieräume vorhanden, in denen sich die Mitarbeiter umkleiden können und ihre Straßenkleidung getrennt von ihrer Arbeitskleidung aufbewahren.		
Persönliche Schutzausrüstung steht, wo erforderlich, zur Verfügung – zum Beispiel Schutzbrille beim Einsatz von		

Flüssigkeitsstrahlern, Schutzhandschuhe beim Einsatz von Desinfektionsmitteln.		
In der Nähe von Arbeitsplätzen in der Tierhaltung stehen Handwaschplätze zur Verfügung mit fließend kaltem und warmem Wasser; hygienische Mittel zum Reinigen, Abtrocknen und Pflegen der Hände sind vorhanden und mängelfrei.		
Die Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienepläne sowie der Hautschutzplan sind ausgehängt.		
An den Gehegetüren findet man Informationen über das Tier.		
Die Einfriedungen von Gehegen sind mängelfrei.		
Die Arbeitsmittel sind geprüft, die Prüffristen sind nicht abgelaufen – siehe Prüfplakette auf den Arbeitsmitteln – zum Beispiel an Bohrmaschinen, Flüssigkeitsstrahlern.		
Arbeits- und Funktionsräume – zum Beispiel Quarantänestation, Lager für Futtermittel, Küche – werden planmäßig gereinigt.		
Verkehrswege sind nicht zugestellt und werden immer freigehalten.		
Es gibt keine Stolperstellen in Verkehrswegen (auch keine elektrischen Leitungen in Verkehrswegen – notfalls Kabelbrücken verwenden; Stufenkanten der Treppen und Vorsprünge sind farblich markiert).		
Die Flucht- und Rettungswege sind frei und ermöglichen ein schnelles und sicheres Verlassen (Türen sind während der Betriebszeit nicht verschlossen).		
Es ist ausreichend Erste-Hilfe-Material vorhanden, der Aufbewahrungsort ist gekennzeichnet. Das Verbandbuch ist vorhanden und wird systematisch genutzt.		
Es sind ausreichende, geeignete und geprüfte Feuerlösch-einrichtungen vorhanden. Ihre Kennzeichnung und der freie Zugang sind gewährleistet.		

Basis-Check Tierheime

Organisation des Tierheims



Eine wesentliche Grundlage für sicheres und gesundes Arbeiten und eine fürsorgliche Pflege der Tiere ist die Organisation der Abläufe im Tierheim. Hier ein paar Tipps dazu:

- **Ziele** Machen Sie schon in den Zielen Ihres Tierheims deutlich, dass Sie Wert auf sicheres und gesundes Arbeiten sowie den fürsorglichen Umgang mit den Tieren legen – zum Beispiel in der Tierheimordnung (www.tierschutzbund.de).
- **Verantwortlichkeiten** Legen Sie die Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnisse aller Beschäftigten eindeutig fest – zum Beispiel im Arbeitsvertrag, in der Arbeitsplatzbeschreibung. Übertragen Sie die Pflichten zum Arbeitsschutz schriftlich an geeignete Beschäftigte – Muster der VBG nutzen. Regeln Sie auch die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern.
- **Beurteilung der Arbeitsbedingungen** Führen Sie eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) durch (im Arbeitsschutzgesetz gefordert) – Muster der VBG nutzen.
- **Verpflichtung zum Arbeitsschutz** Vereinbaren Sie mit allen Beschäftigten schriftlich – zum Beispiel in Arbeitsverträgen, Arbeitsbeschreibungen –, welche Aufgaben sie im Arbeitsschutz

haben. Dies gilt auch für Personen und Mitglieder, die unentgeltlich arbeiten und arbeitnehmerähnlich tätig sind – Praxishilfen der VBG nutzen.

- **Arbeitsanweisungen** Nehmen Sie in allen Arbeitsanweisungen die Anforderungen des Arbeitsschutzes mit auf.
- **Beschaffung** Stellen Sie sicher, dass nur technisch einwandfreie und gekennzeichnete Maschinen, Anlagen, Geräte und andere Arbeitsmittel sowie Persönliche Schutzausrüstung angeschafft werden (CE-, GS- oder DGUV Test-Zeichen).
- **Prüfung** Sorgen Sie dafür, dass die Maschinen, Anlagen und Arbeitsmittel geprüft und gewartet werden (Fristen in der Gefährdungsbeurteilung festlegen).
- **Verbesserungsprozess** Nutzen Sie auch im Arbeitsschutz die Erfahrungen der Mitarbeiter mit Schwachstellen, unnötigen Belastungen und Störfällen für Verbesserungsprozesse.
- **Betreuung** Stellen Sie die vorgeschriebene sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung sicher – informieren Sie sich im Internet: www.vbg.de/betriebsarzt-fasi.
- **Notfälle** Sorgen Sie für die erforderlichen Maßnahmen und Einrichtungen für den Notfall – zum Beispiel Erste-Hilfe-Material, Verbandbuch, Ersthelfer, Brandschutz, Rettungswegeplan. Hilfen für weitere Ereignisse finden Sie unter www.vbg.de/zwischenfall – Aushänge der VBG nutzen.

▼
Praxishilfen auf der VBG-Branchenseite „Tierheime“:
www.vbg.de/tierheim

- Praxishilfe „Übertragung von Unternehmerpflichten“
- Ich schlage vor – Verbesserungsvorschläge von Beschäftigten
- Fachinfoblatt "Mögliche Anlässe für eine betriebspezifische Betreuung"
- Aushang „Verhalten im Brandfall“
- Aushang „Verhalten bei Unfällen“

Organisation des Tierheims

Personal wirkungsvoll einsetzen



Hier finden Sie einige Tipps und Infos, wie Sie Ihr Personal im Tierheim wirkungsvoll, sicher und gesundheitsgerecht einsetzen:

- **Führungskräfte** Ihre Führungskraft im Tierheim sollte darauf achten, die Werte und Interessen der Beschäftigten so gut wie möglich mit den Notwendigkeiten des Tierheims in Einklang zu bringen.
- **Arbeitsmedizinische Vorsorge** Lassen Sie gegebenenfalls die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführen beziehungsweise bieten Sie diese an – fragen Sie Ihren Betriebsarzt.
- **Persönliche Schutzausrüstung** Stellen Sie in Abhängigkeit von den vorliegenden Gefährdungen und Belastungen Persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung – zum Beispiel Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Gummistiefel mit rutschhemmender Sohle, Schutzkleidung für Reinigungsarbeiten, Wetterschutzkleidung.
- **Gefährliche Tiere** Achten Sie bei der Einsatzplanung darauf, dass Arbeiten im direkten Kontakt mit gefährlichen Tieren nicht von einer Person allein ausgeführt werden sollten.

- **Informationen** Sorgen Sie dafür, dass Ihre Mitarbeiter alle notwendigen Informationen für die Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben erhalten. Fragen Sie diese, ob sie mehr Hilfen und Informationen benötigen, als zur Verfügung stehen.
- **Unterweisung** Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter in sicherem, gesundheitsgerechtem und sorgfältigem Arbeiten sowie fachkundigem Umgang mit Tieren. Legen Sie die Fristen und Anlässe für die Unterweisungen fest. Nutzen Sie dazu die Betriebsanweisungen sowie die Hautschutz- und Hygienepläne (Muster der VBG).
- **Weiterbildung** Ermöglichen Sie Ihren Beschäftigten die notwendigen Weiterbildungen. Vereinbaren Sie mit ihnen, was geeignet ist.
- **Beschäftigungsbeschränkungen** Achten Sie auf die Beschäftigungsbeschränkungen für werdende Mütter und Jugendliche.

Dringend zu empfehlen:

1. Die Beschäftigten sollten geimpft sein gegen Wundstarrkrampf (Tetanus), gegebenenfalls Tollwut (Risikogruppen) und die durch Zecken übertragene virale Hirnhautentzündung (FSME in Endemie-Gebieten). Fragen Sie Ihren Betriebsarzt.
2. Stellen Sie organisatorisch sicher, dass durch Tiere verursachte Bisse und Kratzer sofort fachgerecht versorgt werden (Gefahr der Entzündung und Eintrittsstelle für Mikroorganismen) – zum Beispiel vom Durchgangsarzt.

Praxishilfen auf der VBG-Branchenseite „Tierheime“:

www.vbg.de/tierheim

- Unterweisungshilfe „Arbeiten im Tierheim“
- Unterweisungshilfe „Hygiene im Tierheim“
- Infoblatt „Gassigeher“
- Infoblatt „Bissverletzungen durch Säugetiere – Folgen, Sofortmaßnahmen, Behandlungsmöglichkeiten“
- Muster-Betriebsanweisungen

Personal wirkungsvoll einsetzen

Sicher und fürsorglich mit Tieren umgehen



Tiere im Tierheim sind fachkundig und fürsorglich zu behandeln, damit sie sich wohlfühlen können und damit die Tierpfleger, andere Personen und Tiere keinen unnötigen Gefahren ausgesetzt sind. Hierzu einige Tipps und Infos:

- **Information** Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Gefahren beim Umgang mit Tieren und weisen Sie sie an, sich fachkundig und umsichtig zu verhalten. Dabei auch besondere Gefahrensituationen beachten, wie:

- Fütterung von Tieren
- Konflikte zwischen Tieren
- Gefahren beim Umsetzen und Fixieren für Untersuchungen sowie beim Verabreichen von Arzneimitteln
- **Schichtwechsel** Sorgen Sie dafür, dass Informationen über besondere Vorfälle und Ereignisse im Tierheim bei Schichtwechsel weitergegeben werden.
- **Tierärztliche Untersuchung** Lassen Sie Ihre Tiere regelmäßig von einer erfahrenen Person auf ihren Gesundheitszustand kontrollieren. Stellen Sie sicher, dass Tiere mit Verdacht auf eine Erkrankung unverzüglich einer verantwortlichen Person gemeldet werden. Lassen Sie diese Tiere durch den Tierarzt untersuchen.
- **Transport** Transportieren Sie Ihre Tiere nur mit Fahrzeugen, die eine Abtrennung zwischen Fahrgastbereich und Transportraum besitzen – zum Beispiel Gitter – oder die andere Sicherungseinrichtungen enthalten – zum Beispiel Transportboxen mit einer Rückhalteeinrichtung (Zurrmittel).
- **Einfangen von Tieren** Halten Sie für das Einfangen von Tieren spezielle Hilfsmittel zur Verfügung wie Netze, Fangkäfige oder Tücher.



Praxishilfen auf der VBG-Branchenseite „Tierheime“:

www.vbg.de/tierheim

- Checkliste „Räume für die Tierhaltung in Tierheimen“
- Unterweisungshilfe „Umgang mit Hunden“
- Unterweisungshilfe „Umgang mit Katzen“
- Unterweisungshilfe „Umsetzen und Fixieren für Untersuchungen und Verabreichen von Arzneimitteln bei Hunden“
- Unterweisungshilfe „Umsetzen und Fixieren für Untersuchungen und Verabreichen von Arzneimitteln bei Katzen“
- Unterweisungshilfe „Umsetzen und Fixieren für Untersuchungen und Verabreichen von Arzneimitteln bei Kleintieren“

Sicher und fürsorglich mit Tieren umgehen

Hygiene und Gesundheit im Tierheim



Wegen der besonderen Gefahr durch Bakterien, Viren, Pilze und Parasiten und wegen des Einsatzes von Gefahrstoffen sind in Tierheimen spezielle Maßnahmen zur Hygiene sowie zum sicheren und gesundheitsgerechten Arbeiten zu berücksichtigen:

Gesundheitsgefahren vermeiden

- **Arbeitsstätten** Sorgen Sie dafür, dass die Arbeitsstätten, die Räume für die Tierhaltung, die Quarantänestationen und Bereiche für die Tierbehandlung, die Lagerbereiche für Futtermittel und die Sozialeinrichtungen in sicherem und hygienischem Zustand sind – Checklisten nutzen.
- **Hautschutz** Stellen Sie die notwendigen Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung. Erstellen Sie einen Hautschutzplan.

- **Handwaschplätze und Sozialbereiche** Sorgen Sie dafür, dass an den Handwaschplätzen hygienische Mittel zum Reinigen, Abtrocknen und Pflegen der Hände vorhanden sind.
- **Arbeitskleidung** Es sind Umkleieräume für Ihre Tierpfleger vorhanden, in denen diese sich umkleiden und ihre Straßenkleidung getrennt von ihrer Arbeitskleidung aufbewahren. Sichern Sie organisatorisch ab, dass die Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt wird.
- **Entsorgung** Stellen Sie geeignete Behältnisse für Abfalltrennung zur Verfügung. Sie haben ein Verfahren für die Entsorgung toter Tiere – zum Beispiel Kühltruhen, Abgabe in Tierarztpraxis.
- **Information** Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die notwendigen Hygienemaßnahmen (Hygieneplan und Reinigungsplan).
- **Quarantänestation** Um eine räumliche Trennung von Neuzugängen (mit ungeklärtem Impfstatus) ermöglichen zu können, ist eine Quarantänestation eingerichtet, die den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen entspricht – siehe Checkliste „Quarantänestationen“.
- **Krankenstation** Um die Ausbreitung von Krankheiten zu unterbinden und um kranke Tiere zu behandeln, sind für erkrankte Tiere Krankenstationen eingerichtet, die den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen entsprechen.
- **Lagerbereiche für Futtermittel** Sie haben Lagerbereiche für Futtermittel (Heu, Stroh, Trockenfutter) sicher und getrennt von den Gehegen sowie Lagerbereichen für Abfälle und Gefahrstoffe eingerichtet – siehe Checkliste „Lagerbereiche für Futtermittel“.

▼
Praxishilfen auf der VBG-Branchenseite „Tierheime“:
www.vbg.de/tierheim

- Checklisten zu Räumen für die Tierhaltung, Quarantänestationen, Lagerbereichen für Futtermittel, Sozialeinrichtungen
- Checkliste „Handwaschplätze und Sozialbereiche“
- Checkliste „Quarantänestationen“
- Checkliste „Lagerbereiche für Futtermittel“
- Unterweisungshilfe „Hygiene im Tierheim“
- Betriebsanweisung „Tierpflege in Tierheimen und Tierpensionen“

Reinigen und Einsatz von Flüssigkeitsstrahlern



Fachgerecht reinigen

- **Reinigungs- und Hygieneplan** Sie haben Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienepläne für die jeweiligen Unterbringungsbereiche erstellt – zum Beispiel für Tierhäuser, Quarantäne-, Krankenstation.
- **Reinigungsmittel** Ermitteln Sie beim Einsatz von Reinigungsmitteln, ob sie Gefahrstoffe enthalten. Setzen Sie wirkungsvolle Desinfektionsmittel ein, die eine möglichst geringe Gefährdung für Personen und Tiere besitzen – die Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft DVG verwenden: www.dvg.de.
- **Sicherheitsdatenblätter** Nutzen Sie für den Umgang mit den Gefahrstoffen die Hinweise aus den Sicherheitsdatenblättern. Die Sicherheitsdatenblätter können Sie vom Hersteller anfordern.
- **Gefahrstoffverzeichnis** Um einen Überblick über die verwendeten Gefahrstoffe zu bekommen, ist es notwendig und hilfreich, eine Liste aller im Tierheim vorhandenen Arbeitsstoffe zu erstellen.

len (Gefahrstoffverzeichnis). Lassen Sie sich bei Fragen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt beraten.

- **Lagerung** Lagern Sie Gefahrstoffe nur in gesonderten Bereichen und Schränken. Regeln Sie den Umgang mit diesen Gefahrstoffen.
- **Betriebsanweisungen** Stellen Sie sicher, dass für den sicheren und gesundheitsgerechten Umgang mit Reinigungsmitteln und Flüssigkeitsstrahlern Betriebsanweisungen erstellt werden und die Beschäftigten mithilfe dieser Betriebsanweisungen regelmäßig informiert werden.
- **Entsorgung** Entsorgen Sie Gefahrstoffe, die nicht verwendet werden, fachgerecht.

Reinigung mit Flüssigkeitsstrahlern

- **Prüfung** Sorgen Sie dafür, dass nur Flüssigkeitsstrahler eingesetzt werden, deren Prüffrist nicht abgelaufen ist.
- **Persönliche Schutzausrüstung** Stellen Sie beim Einsatz von Flüssigkeitsstrahlern die notwendige Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung (Schutzbrille, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe gegen Nässe, Schutzstiefel). Können bei der Reinigung gesundheitsschädigende Stoffe (chemisch, biologisch) auftreten, stellen Sie auch Atemschutz zur Verfügung (Angaben des Herstellers beachten, gegebenenfalls Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt fragen).
- **Information** Erstellen Sie eine Betriebsanweisung zum Umgang mit den Flüssigkeitsstrahlern und informieren Sie die Beschäftigten über sicheren Umgang mit dem Flüssigkeitsstrahler.
- **Hochdruckschläuche** Stellen Sie sicher, dass beim Umgang mit Hochdruckschläuchen regelmäßig die Schläuche und Anschlüsse überprüft werden und dass schadhafte Strahler nicht verwendet werden.

Praxishilfen auf der VBG-Branchenseite „Tierheime“:

www.vbg.de/tierheim

- Reinigungsplan
- Hygieneplan
- Unterweisungshilfe „Hygiene im Tierheim“
- Betriebsanweisung „Handgeführte Flüssigkeitsstrahler“
- Betriebsanweisung „Desinfektionsreiniger“

Versicherungsschutz



Jeder Beschäftigte eines Tierheims ist bei der VBG gegen die Folgen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten versichert.

In der Grafik erhalten Sie einen allgemeinen Überblick, welche Personen bei der VBG versichert sind. Detaillierte Informationen bekommen Sie von der VBG, in den Seminaren der VBG und im Internet unter www.vbg.de.

Wer kann durch die VBG im Verein versichert sein?*

Versicherungsschutz durch VBG

Beschäftigte

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

- Tierheimleiter
- Tierpfleger
- Bürokraft
- Hausmeister
- Reinigungskraft
- Aushilfen
- Geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobs)

Wie Beschäftigte Tätige

§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

Zum Beispiel:

- Unentgeltliche Helfer

**Gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger
mit freiwilliger Versicherung**

Mitglieder

Mitglieder bei Ausübung geringfügiger Tätigkeiten innerhalb des „laufenden Vereinsbetriebs“

**Gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger
ohne freiwillige Versicherung**

Kein Versicherungsschutz durch VBG

* Es wird immer der jeweilige Einzelfall geprüft

Freiwillige Versicherung für Vorstandsmitglieder sowie sonstige gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger

Vorstandsmitglieder sowie sonstige gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger eines gemeinnützigen Vereins können sich selbst freiwillig versichern. Jedes Tierheim und jede Tierpension kann seine gewählten und beauftragten Ehrenamtsträger aber auch durch einen entsprechenden Sammelantrag freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz umfasst dabei die Tätigkeiten, die mit den Aufgaben des einzelnen Ehrenamtes verbunden sind.

Die entsprechenden Anträge finden Sie unter www.vbg.de/ehrenamt.

Praxishilfen und weitergehende Informationen zum Thema Versicherung

Auf der VBG-Branchenseite www.vbg.de/tierheim finden Sie weitere Informationen, Seminare zum Thema „Gesetzliche Unfallversicherung“ auf der VBG-Internetseite www.vbg.de/seminare.

VBG-Online-Branchenseite www.vbg.de/tierheim

Auf der VBG-Online-Branchenseite www.vbg.de/tierheim finden Sie viele weitere Informationen und Praxishilfen für die Arbeit in Tierheimen. Hier einige Beispiele:

Infoblätter für Beschäftigte und Unterweisungshilfen



Infoblätter

Umsetzen und Fixieren für Untersuchungen und Verabreichen von Arzneimitteln bei Katzen

Die Fixierung von Katzen ist für Untersuchungen und Behandlungen erforderlich.

Allgemeine Hinweise

Die Untersuchung oder Behandlung der Katze sollte mit so wenig Zwang wie möglich versucht werden, weil das Tier sonst in Panik gerät und mit Widerstand reagiert. Das erhöht das Verletzungsgefahr für Mensch und Tier.

Praxis bei Untersuchung

- Bei schmerzloser Untersuchung oder Behandlung genügt es meist, die Katze nur durch weiches Handtuchlegen zu fixieren.
- Bei schmerzhafter Behandlung - zum Beispiel Spritze - wird die Katze wach auf der Tisch niedergebückt und wird dort fixiert, um sie vom eigentlichen Schmerz abzuwehren. Zur Fixation eignet sich zunächst der lose Schultergürtel. Die Vorderbeine des Brustkorbes von hinten mit beiden Händen (Daumen auf dem Rücken, Zeigefinger am Hals, die anderen Finger hinter dem Ellbogengelenk).
- Ist eine Katze auf diese Weise nicht zu fixieren, so ist der erkrankten zu vermeintliche Halsgriff zu wählen. Das Tier wird mit einer Hand im Nacken gefasst und zwischen Arm und Oberkörper des Pfleger/Praxen eingeklemmt. Dabei werden die Vorderbeine mit der anderen Hand festgehalten.
- Bei der Schutz vor Biss- oder Kratzverletzungen sind immer noch ausreichend, empfiehlt sich das Einwickeln der Katze in ein Tuch. Der frei stehende Kopf wird gegebenenfalls im Nacken fixiert.
- **Generell:** Ein zu starker Fixationsdruck macht die Katze nicht nur panisch, sondern kann einen Schock auslösen mit der Folge, dass sie zusätzlich nicht zu behandeln ist. Ist trotz Fixierung und Handtuchlegen ein gelungloses Untersuchen nicht möglich, breitet sich die Rumpfbildung der Katze durch die Medikation ab, sondern zum Beispiel durch die schon einige Zweipfüßler mit vermittelbarer Zwischenzeit.
- Die Fixierung im Liegen müssen zwei Personen vornehmen. Es müssen zum einen der Kopf und die Vorderbeine festgehalten werden, zum anderen die Hinterbeine. Außerdem sollte - um von der Längsachse des Phoxen abzuweichen - beidseitig der Kopf gesichert werden.

Wichtigste Hinweise

Einer Katze dürfen wie jedem Tier Medikamente nur gemäß bestimmter Verwendung verabreicht werden.

- Eine Katze sollte in Futter eingetriggert sein, denn ist das Verabreichen von Tabletten oft schwierig. Die Tablette kann erstickt, wenn ein Katzen Futter mit einer Mischung gemischt.

Themen:

- Sicheres, fachkundiges und gesundes Arbeiten im Tierheim
- Bissverletzungen durch Säugetiere
- Hygiene im Tierheim
- Umgang mit Hunden
- Umgang mit Katzen
- Umsetzen und Fixieren für Untersuchungen und Verabreichen von Arzneimitteln bei Hunden
- Umsetzen und Fixieren für Untersuchungen und Verabreichen von Arzneimitteln bei Katzen
- Umsetzen und Fixieren für Untersuchungen und Verabreichen von Arzneimitteln bei Kleintieren

Reinigungsplan				
Für Tierheim: _____				
Wo	Wann	Wie	Womit	Wie
Fußböden in Bereichen zur Haltung von Tieren mit ausreichend geklärten Desinfektionsmittel	Täglich und bei Bedarf	Einreue und Exakte mit Schürze anfertigen, dann räumlich reinigen, dabei Handlung Schutzkleidung benutzen		Tierpflegerin
Fußböden und Wände im Gutterbereich	Nach Ende der Arbeitszeiten und bei Bedarf	Lösung ansetzen, wässern mit sauberen Mopp nach der Zehn-Cem- Methode dann trocken lassen, dann Räume lüften und Parasitäre Schutzverklebung verwenden	Produkt _____	Tierpflegerin
Oberflächen aus Glasfenstern und Metall	Nach Benutzung und bei Bedarf	Lösung ansetzen, wässern mit sauberen Tuch wischen, dann trocknen	Produkt _____	Beauftragte Person

Themen:

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Übertragung von Unternehmerpflichten
- Reinigungsplan
- Hygieneplan
- Aushang „Verhalten im Brandfall“
- Aushang „Verhalten bei Unfällen“
- Ich schlage vor
- Unfallanzeige
- Berufskrankheiten-Anzeige

Betriebsanweisungen

Form: _____ **Betriebsanweisung** Abmischsch. _____
gemäß § 14 ArbStättV Stand: _____
 Adressat: _____ Verantwortl. _____
Desinfektionsreiniger, Basis
Sauerstoffabspalter
 _____ Unfallschiff

Anwendungsbereich

 Diese anforderbaren Desinfektionsreiniger sind wesentliche Flüssigkeiten, die als Wirkstoffe in einer Vielzahl von Bereichen eingesetzt werden. Neben ungenügendem Personalverständnis sind Füllungsversenken und/oder Mangelanwendungsmethoden ebenfalls wichtige Ursachen für Unfälle. Die folgenden Informationen beziehen sich vor allem auf den Umgang mit dem verwendeten Produkt, z. B. bei Unfällen.

Gefahren für Mensch und Umwelt

Bei der Abmischung, Lagerung, Handhabung und Verwendung dieser Substanzen können erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt entstehen. Zuerst ist bei Entdeckung Einbringen in Boden, Gewässer und Luft zu vermeiden.

Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln

 Nicht mit heißen Wasser anmischen! Nicht mit anderen Produkten oder Chemikalien mischen! Nicht zur Handhabung benutzen. Verschützte Kleidung sofort von Körper entfernen! Gefährliche Stoffe sofort von Körper und Hand entfernen! Nach Anbruch und vor jeder Handhabung gründlich waschen! Haut pflegen! Vermeiden!

Themen:

- Desinfektionsreiniger
- Reinigungs- und Pflegearbeiten
- Tierpflege in Tierheimen und Tierpensionen
- Handgeführte Flüssigkeitsstrahler

In dieser Publikation wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

Herausgeber:



VBG

Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

www.vbg.de

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 27-07-2002-1

Realisation:
BC GmbH Verlags- und Mediengesellschaft, Wiesbaden
www.bc-verlag.de

Fotos: VBG; Deutscher Tierschutzbund e. V.
Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 1.0/2013-05
Druck: 2013-07/Auflage 2.000

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8.00–17.00 Uhr,
freitags von 8.00–15.00 Uhr

Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: 0180 5 8247728

0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
030 77003-109

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0203 3487-106

Erfurt

Koenbergkstraße 1 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 0361 2236-415

Hamburg

Friesenstraße 22 • 20097 Hamburg
Fontenay 1a • 20354 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 07141 919-354



Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
06131 389-180

München

Barthstraße 20 • 80339 München
Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0931 7943-407

DGUV Test

Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Verwaltung
Deelbögenkamp 4 • 22297 Hamburg
Tel.: 040 5146-2775
Fax: 040 5146-2014
E-Mail: hv.pruestelle@vbg.de